

# **Satzung des Vereins „Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e.V.“**

## **Präambel**

Der Verein ist entstanden aus den Mitgliedern der Vereine Treffpunkt Duderstadt e.V., Stadtmarketing Duderstadt e.V. sowie dem Verkehrsverein e.V. Duderstadt. Die primäre Zielsetzung ist dabei, die in der Stadt vorhandenen Kräfte zu bündeln. Alle „Vorgängervereine“ verfolgten sich stark überschneidende Zielsetzungen und wollten letztlich die Attraktivität Duderstadts fördern.

Die Bündelung der Kräfte soll Synergieeffekte heben, indem Doppelarbeiten und Abstimmungsprobleme vermieden sowie Verwaltungs-, Rechts- und Steuerberatungskosten gesenkt werden. Daneben soll eine größere Akzeptanz und Unterstützung in der Öffentlichkeit erreicht und das „Wir-Gefühl“ gestärkt werden.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung soll er den Zusatz „e.V.“ tragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Duderstadt.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein beabsichtigt durch konkrete Handlungsschritte mit Hilfe aller relevanten Kräfte, die Attraktivität des Standortes Duderstadt zu fördern.
- (2) Er verfolgt diesen Zweck durch Förderung:
  - der Entwicklung und Pflege eines unverwechselbaren, eigenständigen Profils der Stadt Duderstadt,
  - der Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Aktivitäten jeglicher Art, die der Zielsetzung förderlich sind
  - Duderstadts als Wirtschafts-, Handels-, Tourismus-, Kultur- und Wohnstandort.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt und fördert.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht grundsätzlich nicht, ausgenommen der Mitglieder des „Treffpunkt Duderstadt e.V.“ und des „Stadtmarketing Duderstadt e.V.“ gemäß Mitgliederstand zum 31.12.2002, denen ein Anspruch auf Mitgliedschaft bis zum 01.06.2003 zusteht.

- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann der Beirat durch einstimmigen Beschluss Ehrenmitgliedschaften für Personen vergeben, die sich besondere Verdienste bei der Förderung der Vereinsziele erworben haben.

#### **§ 4 Beiträge**

- (1) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Erlöse und sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins übernehmen mit ihrem Beitritt eine jährliche Beitragspflicht. Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

#### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist nur möglich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten,
  - die Auflösung der juristischen Person,
  - Ausschluss aus dem Verein,
  - Tod.
- (2) Ein Mitglied kann vom Vorstand nach erfolgter Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - das Mitglied den Zwecken des Vereins im Sinne des § 2 grob zuwider handelt,
  - das Verhalten des Mitglieds eine Schädigung des öffentlichen Ansehens des Vereins befürchten lässt,
  - das Mitglied mit dem Beitrag im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht innerhalb eines Monats entrichtet.
- (3) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorstand (z.H. des Vorsitzenden) schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die der Beirat dann entscheidet.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte.

#### **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Beirat,
- (3) der Vorstand.

Darüber hinaus kann der Vorstand Arbeitskreise benennen.

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - Dem/der Vorsitzenden,
  - drei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer,
  - bis zu drei Beisitzenden.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Falls ein Mitglied des Vorstandes sein Amt niederlegt oder aus zwingenden Gründen nicht kann, ist der Beirat berechtigt, bis zur Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vorstandes zu ernennen.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein, so oft die Angelegenheiten des Vereins dies erfordern. Zur Vorstandssitzung ist darüber hinaus einzuladen, wenn zwei Vorstandmitglieder dies beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Unterschreitung der Mindestzahl ist unverzüglich eine neue Vorstandssitzung mit gleich lautender Tagesordnung binnen einer Woche einzuberufen. Diese Sitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn der Vorstand festgestellt hat, dass die Einladung firstgerecht erfolgt ist. Unabhängig davon können Vorstandssitzungen auch als Vollversammlungen stattfinden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In Pattsituationen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und die Stellvertreter. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Den stellvertretenden Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Die anderen Vorstandsmitglieder dürfen nur mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Willenserklärungen abgeben. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats zu beachten.
- (5) Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn jedes Vorstandsmitglied damit einverstanden ist.
- (6) Der Vorstand legt eine Geschäftsordnung für die Arbeitskreise fest.
- (7) Der Vorstand erstellt den Jahresetat und die Jahresmaßnahmenplanung in Abstimmung mit dem Beirat.

## **§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung muss mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich erfolgt sein und die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung enthalten. Im Übrigen ist eine Mitgliederversammlung dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

## **§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben
  - die Mitglieder des Vorstandes zu wählen und zu entlasten,
  - die Mitglieder des Beirats zu wählen,
  - die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
  - die Jahresrechnung zu genehmigen,
  - zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Wahl der Rechnungsprüfer soll nicht zeitgleich für dieselbe Amtsdauer erfolgen,

- allgemeine Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins festzulegen,
  - Satzungsänderungen zu beschließen,
  - über Anträge des Vorstands und der Vereinsmitglieder zu beraten und zu beschließen,
  - über die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
  - (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands und bei Verhinderung von dem Stellvertreter geleitet.
  - (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
  - (5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Drittels der vertretenen Stimmrechte ist eine Abstimmung oder eine Wahl schriftlich und geheim durchzuführen.
  - (6) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
  - (7) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens drei Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen
  - auf Beschluss des Vorstands,
  - auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Vereinsmitglieder,
  - auf Verlangen des Beirats.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 11 Beirat**

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, und überwacht die Arbeit des Vorstands.
- (2) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Diese müssen Vereinsmitglieder sein oder ein Vereinsmitglied vertreten.
- (3) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen und von ihm geleitet. Darüber hinaus tritt der Beirat zusammen, wenn dieser von den Organen des Vereins berufen wird. Der Beirat kann Beschlüsse auch in schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn jedes Beiratsmitglied damit einverstanden ist.
- (4) Der Vorstand berichtet dem Beirat über Etatplanung und Schwerpunktaufgaben. Der Beirat begleitet die Etappenplanung und überwacht seine Einhaltung.
- (5) Die Mitglieder des Beirats sollen die Ziele des Vereins angemessen fördern und unterstützen.

- (6) Die Mitglieder des Beirats werden für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sollte ein Beiratsmitglied ausscheiden, wird ein neues Beiratsmitglied auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 12 Arbeitskreise**

- (1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins und zur Unterstützung des Vorstands können Arbeitskreise gebildet werden. In die Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder einbezogen werden. Die Arbeitskreise werden vom Vorstand bestellt.
- (2) Die Arbeitskreise unterstehen dem Vorstand. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie der Vorstand bestätigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Arbeitskreise.
- (3) Arbeitskreise können insbesondere für Schwerpunktaufgaben, wie beispielsweise „Tourismusförderung/ Freizeitgestaltung“, „Veranstaltungen und Feste“, „Marketing und Öffentlichkeitsarbeit“ oder „Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden“ usw., gebildet werden.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Im Fall der Auflösung des Vereins sind die gemäß § 26 BGB zur Vertretung des Vereins berechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren.
- (2) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen der Stadt Duderstadt zu und ist nur für gemeinnützige, kulturelle oder wissenschaftliche Zwecke im Sinne des § 10 EStG zu verwenden.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.06.2015 beschlossen.